

Mini-Moot Court „die Spritze“

A) Übersicht

Der vorliegende Fall wird im Rahmen einer interaktiven, simulierten Gerichtsverhandlung (Moot-Court) durchgeführt. Die vorgängige Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt und den Rechtsfragen ist für die Durchführung des Tutorats und den Lerneffekt essenziell.

B) Sachverhalt

M ist fünf Jahre alt und wohnt mit seinen Eltern im Kanton K. Nach dem Besuch eines Fussballspiels des Lieblingsclubs wird M auf dem Zebrastreifen von einem Auto angefahren.

In lebensbedrohlichem Zustand wird M in das Universitätsspital des Kantons K eingeliefert. Das Universitätsspital ist als öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert. Auf der Intensivstation entscheiden die behandelnden Ärzt:innen, M aufgrund der extremen Schmerzen eine Morphinspritze zu verabreichen. Morphin zählt zu den Opiaten und untersteht in der Schweiz dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG).

Die Ärzt:innen erachten die Verabreichung von Morphin bei M zur Linderung der Schmerzen als absolut notwendig. Die Schmerzreduktion soll weiter auch der Stabilisierung des kritischen Gesamtzustandes dienen. Als die Ärzte die Eltern von M als gesetzliche Vertretungspersonen kurze Zeit nach dem Unfall um Einwilligung in die geplante Behandlung ersuchen, erklärt die Mutter von M:

„Wir lehnen die Verwendung von Substanzen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterstehen ohne Ausnahme ab. Ich weiss, dass die Verabreichung von Opiaten die Lebensdauer von Patient:innen verkürzen kann. Ausserdem wird damit indirekte Sterbehilfe¹ geleistet. Wir lehnen die Verwendung von Morphin daher im Interesse unseres Kindes kategorisch ab.“

Die hinzugerufene Chefärztin entscheidet anschliessend, dass eine Morphinspritze absolut geboten sei. Das Ausweichen auf eine andere Behandlungsform könne M physisch nicht zugemutet werden. Mit Mycofenacin existiere zwar ein nichtopioides Schmerzmittel, das zur Behandlung von M ebenfalls wirksam sein könnte und nicht vom BetmG erfasst würde. Allerdings sei Mycofenacin noch nicht zugelassen, und es würden keine Studien zur Sicherheit oder Wirksamkeit bei Kindern existieren. Das Behandlungsteam könne eine Anwendung von Mycofenacin deshalb nicht verantworten. Die Chefärztin erwidert der Mutter von M:

„Es entspricht den Regeln unseres Berufsstandes und der Behandlungspflicht von medizinischen Fachpersonen, diejenigen Massnahmen vorzunehmen, die im Interesse der zu behandelnden Person dringend geboten sind.“

Die Chefärztin verabreicht M eine einmalige Injektion Morphin in der üblichen therapeutischen Dosis. Durch die Morphinspritze sowie weitere Medikamente und Massnahmen verbessert sich der kritische Zustand und M befindet sich bald ausser Lebensgefahr.

Die Eltern von M sehen in der Verabreichung von Morphin gegen ihren ausdrücklichen Willen eine Verletzung der durch die BV garantierten Grundrechte von M. Das Universitätsspital vertritt die Ansicht, das behandelnde Personal habe in einer Notfallsituation im Sinne und zum Wohle des Kindes entschieden und sei daher nicht verpflichtet gewesen, den Willen der Eltern zu befolgen. Zudem sei der Einfluss von Morphin auf die Lebensdauer bei korrekter Anwendung auch bei einer langen Behandlungsdauer gering bis überhaupt nicht vorhanden.

¹ Unter «indirekter aktiver Sterbehilfe» werden Massnahmen verstanden, deren unmittelbares Ziel die Bekämpfung von unerträglichem Leid der Patient:innen sind, wobei die Ärzt:innen wissen, dass diese Massnahmen als Nebenwirkung

C) Aufgabe zur Vorbereitung des Mini-Moot Courts

Prüfen Sie, ob die Verabreichung der Morphinspritze das Recht auf Leben (Art. 10 Abs. 1 BV) und/oder die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) verletzt.

D) Rechtsgrundlagen

Die folgenden Bestimmungen sind für die Grundrechtsprüfung (an anderen Stellen) relevant.

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)

B. Vertretungs-
berechtigte
Person

Art. 378

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

(...)

6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;

(...)

³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

C. Dringliche
Fälle

Art. 379

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

E. Einschreiten
der Erwachse-
nenschutzbe-
hörde

Art. 381

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.

² Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:

(...)

3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

³ Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.

2. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

E) Hilfestellung: Grobes Prüfschema Grundrechte (vgl. Art. 36 BV)

1. Sachlicher Schutzbereich
2. Persönlicher Schutzbereich
3. Eingriff
4. Rechtfertigung
 - Gesetzliche Grundlage
 - Öffentliches Interesse oder Schutz von Grundrechten Dritter
 - Verhältnismässigkeit
 - Eignung
 - Erforderlichkeit
 - Zumutbarkeit
 - Kerngehalt
5. Ergebnis